

G e s e h e

*Delin*

Taru Rikliku Mikobli  
Raahatuus  
77117.

der

S o c i e t ä t

auf dem Dom in Reval;

welche

den 17ten November 1788

gestiftet,

und den 23sten Januar 1789

eröffnet

worden.

# Inhalt.

## Vorerinnerung.

- I. Von der Methode, die Gesetze zu bestimmen. §. 1 bis 5.
- II. Von der Erwählbarkeit, der Anzahl und den Abgaben der ordentlichen Mitglieder §. 6 : 11.
- III. Von den zu außerordentlichen Mitgliedern wahlfähigen Personen, deren Anzahl und Abgaben §. 12 : 17.
- IV. Von der Art der Meldung und Wahl neuer Mitglieder §. 18 : 21.
- V. Von den Rechten der Mitglieder und der Benutzungsart dieser Societät §. 22 : 30.
- VI. Von der Comité dieser Gesellschaft und ihrer Pflicht §. 31 : 35.
- VII. Von den Vorstehern und ihren Pflichten §. 36 : 47.
- VIII. Von den Pflichten der Mitglieder, und von den Strafen bey Uebertretung derselben §. 48 : 64.

IX. Besondere Anordnungen, die bey gewöhnlichen Mittags- und Abendmahlzeiten, bey Bällen und Redouten in Acht zu nehmen sind §. 65: 78.

X. Von dem, was im Billard-Zimmer zu beobachten ist §. 79: 80.

## N a c h e r i n n e r u n g.

### A n h a n g.

a) Die Tischordnung an Balltagen betreffend.

b) Tanzordnung.

## Vorerinnerung.

Es giebt keinen andern Ausweg, der Ungleichheit in den wechselseitigen Verbindlichkeiten abzuheffen, als einen gesellschaftlichen Vertrag, wodurch ausgemittelt wird: Wenn und auf welche Art, ein jeder Einzelner zum allgemeinen Besten beytragen, und was er dagegen von den Uebrigen, gleichsam als Entschädigung, erhalten soll. Daher kan keine Gesellschaft ohne gewisse conventio- nelle Ordnung und Grundsätze bestehen; die sich auf die localen Umstände, Individualität und gemachten Erfah- rungen gründen müssen; und welche also an andern Or- ten und in ähnlichen Einrichtungen vielleicht unpassend und überflüssig wären. — Je mehr ein Mitglied sich, durch Rang und Stand, vor andern im Publico auszeich- net, desto mehr wird es sich auch in einer geschlossenen gemischten Gesellschaft, durch strenges und unabwechli- ches Beobachten der gemachten Anordnung, als Beyspiel,

## Vorerinnerung.

zur Aufmunterung der übrigen Mitglieder, hervorzuthun; folglich, weit entfernt, sich Ausnahmen oder Abweichungen zu erlauben, vielmehr, durch genaue Nachlebung der getroffenen Abmachungen, auch in dieser Verbindung, die Achtung die es auffer ihr genießet, nicht zu verlieren, sich bemühen. — Eben so, wie jüngere Mitglieder durch ein gesittetes und bescheidenes Betragen beweisen werden, daß man sich bey ihrer Aufnahme an ihrem Verstande und schon gebildeten Character nicht geirret habe. —

Dieses Allgemeine vorausgesetzt, hat die Domsche Societät, auch folgende besondere Abmachungen, als Gesetze, zur Richtschnur für sich angenommen.

---



# I.

## Von der Methode, die Gesetze zu bestimmen.

- §. 1) **A**lle Anordnungen, denen sich jedes Mitglied durch seinen Beytritt zu dieser Gesellschaft unterwirft, und die es durch seine eigenhändige Unterschrift annimmt, erhalten ihre Gültigkeit durch die Stimmen-Mehrheit der, bey der Proposition anwesenden, ordentlichen Mitglieder.
- 2) Die von den Mitgliedern etwa gemachten Vorschläge zur Bervollkommnung dieser Gesellschaft, legen die Vorsteher, nebst ihren eigenen Propositionen der Comité vor, beprufen sie mit dieser gemeinschaftlich und billigen sie entweder, und machen darüber ein Regulativ, oder finden sie unnöthig.
- 3) Die von der Comité gemachten Regulative haben vorläufig eben die Gültigkeit und Kraft, als wenn sie von der ganzen Gesellschaft der ordentlichen Mitglieder gemacht wären. Sobald aber die Gesellschaft

reich anwesend ist, z. E. im März und Jun, wird die Comité diese neuen Anordnungen derselben vorlegen; und, wenn sie von ihr genehmiget worden, den Gesetzen beifügen.

- 4) Das Stimmen über Mitglieder der Comité und Vorsteher geschieht durchs Einsammeln zusammengelegter Zettel, worauf die Namen der zu Erwählenden geschrieben sind. Ueber Aufnahme neuer Mitglieder und neuer Gesetze aber wird durch runde und dreneckigte Bälle gestimmt, wovon die runden bejahen, die eckigten verneinen.
- 5) Die Vorsteher selbst sammeln in allen Fällen die Stimmen der, im Saale dazu versammelten, ordentlichen Mitglieder; und zählen sie darauf der Versammlung vor.

## II.

### Von der Erwählbarkeit, der Anzahl und den Abgaben der ordentlichen Mitglieder.

- S. 6) Alle von sich selbst abhängende, im Lande oder in der Stadt wohnende Civil- und Militär-Personen, Adelige, Gelehrte in öffentlichen Aemtern und Kaufleute

teute, mit und ohne Rang oder Character, so bald ihr Aufenthalt im Kevalschen Gouvernement fortwährend ist, oder wenigstens 3 Jahre seyn kan, sind zur ordentlichen Mitgliedschaft fähig.

7) Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder soll nicht die Zahl von zweyhundert überschreiten.

8) Nach der Aufnahme zahlet ein ordentliches Mitglied fünf und zwanzig Rubel Eintrittsgeld in gangbarer Münze; für den fortgehenden Beytrag aber zehen Rubel für jedes Jahr, und zwar in Silbermünze.

9) Der jährliche Beytrag wird von den vorhandenen Mitgliedern, zu besserer Führung der Rechnungen sowol, als auch zu besserer Unterbringung eines etwa übrig seyenden Capitals, in den ersten acht Tagen des Märzmonats, auf einmal pränumerando, bezahlt; wogegen sie eine Quittung erhalten, welche zugleich die Stelle des Entrée = Billets fürs pränumerirte Jahr vertritt.

10) Jedes neu = aufgenommene ordentliche Mitglied muß, gleichfalls zum Besten der Gesellschafts = Cassen und besserer Führung der Rechnungen, seinen Beytrag für das ganze halbe Jahr, innerhalb welchem es aufgenommen wird, das Jahr von dem ersten März an gerechnet, pränumerando bezahlen.



11) Ein in Neval wohnendes, oder bey seiner Aufnahme gegenwärtiges, neues Mitglied muß das Eintritts- und erste Beitrags-Geld spätestens innerhalb acht Tagen; ein im Lande lebendes aber, durch seinen Freund oder hiesigen Commissionaire, spätestens innerhalb drey Wochen, nach seiner Aufnahme, entrichten. Geschiehet es in diesem Termin nicht, so verlieret solches neue Mitglied sein Recht; ist, ohne neue Stimmensammlung, durch dieses Gesetz von der Gesellschaft wieder ausgeschlossen, und wird so behandelt, als Einer, der bey der Wahl-Ballotte einmal durchgefallen ist.

### III.

#### Von den zu außerordentlichen Mitgliedern wahlfähigen Personen, deren Anzahl und Abgaben.

§. 12) Nur zu außerordentlichen Mitgliedern können aufgenommen werden a) die im Land- und See-Stat noch wirklich dienenden Oberofficiers, oder Oberofficiers-Rang habende, hier stationirte Personen; b) solche nach §. 6. bestimmte Personen, die in einem andern Gouvernement ansäßig sind; c) solche, die ihren Aufenthalt in unserm Gouvernement nicht  
auf

auf 3 Jahr haben können, wenn sie übrigens die §. 6. bestimmte Beschaffenheit haben.

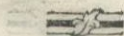
12) Dieser Mitglieder Ausnahme gilt eigentlich nur für ein halbes Jahr, doch stehet es ihnen frey, auch auf ein ganzes Jahr zu pränumeriren. Und wenn sie um die längere Mitgliedschaft, auf die gesetzliche Art nach §. 18., ansuchen; so wird die Comité, nach Beschaffenheit der Umstände, ihnen darinn willfahren und den fortdaurenden Eintritt nach §. 15. sichern.

13) Die Zahl der außerordentlichen Mitglieder ist bis auf achtzig Personen eingeschränkt.

14) Eintrittsgeld zahlen die außerordentlichen Mitglieder nicht; sondern blos den halbjährigen Beitrag von 5 Rubel S. M., oder den von 10 Rubel S. M. für ein ganzes Jahr; der aber von dem sie meldenden ordentlichen Mitgliede, gleich bey der Aufnahme, und noch vor Erhaltung ihres Entrée: Billets, an die Vorsteher entrichtet werden muß.

15) Ihr Mitgliedsjahr wird vom Tage ihrer Aufnahme an gerechnet. Ubrigens gilt hierüber das, was oben im 11. §. für den Entstehungsfall der Zahlung festgesetzt ist.

16) Die außerordentlichen Mitglieder dürfen keiner Versammlung



sammlung der ordentlichen Mitglieder, zur Aufnahme neuer Mitglieder, zur Wahl der Vorsteher, oder zur Beprüfung neuer Gesetze und Einrichtungen dieser Gesellschaft, beywohnen.

#### IV.

### Von der Meldungs- und Wahlart neuer Mitglieder.

§. 18) **W**er in die Societät aufgenommen zu seyn wünschet, und nach §. 6 und 12. aufgenommen werden kan, muß dieses einem Vorsteher schriftlich und zwar eigenhändig, mit Unterschrift seines Namens und des Datums, anzeigen. — Kan der sich Meldende nur außerordentliches Mitglied werden; so muß jer dieses schriftliche Gesuch durch Vermittelung eines ordentlichen Mitgliedes, welches ihn darinn unterstützt und sich deshalb mit unterschreibt, an einen Vorsteher bringen. Auf keine andere Art darf eine Meldung, oder Bitte um Verlängerung der Mitgliedschaft, vom Vorsteher angenommen, noch der Gesellschaft proponiret werden. Ueber die, zu ordentlichen Mitgliedern gehörig Gemeldeten, wird nur 4 mal im Jahre, nämlich am 2ten Donnerstage nach heil. Dreykönige, am 1sten Donner-

ners

nerstage im März, am 22sten oder 23sten Jun. und am 2ten Donnerstage nach Michaelis, jedesmal Nachmittags um 3 Uhr, ballotiret; nachdem 8 Tage vorher, durch einen Anschlag, die Namen der Gemeldeten der Gesellschaft bekannt gemacht sind. — Ueber ein außerordentliches Mitglied kann an jedem Donnerstage, Nachmittags um 3 Uhr, nachdem der Gemeldete und das ihn meldende ordentliche Mitglied, einige Tage vorher der Gesellschaft, am schwarzen Brette, angezeigt sind, ballotiret werden.

20) Zweydrittel runder Välle der anwesenden ordentlichen Mitglieder entscheiden für die Aufnahme zum Mitgliede. Sind aber unter Zweydrittel, so kann, auf Verlangen, der Vorschlag am nächsten, nach S. 19. gesetzlichen, Wahltage wiederholt werden. Wer zum zweytenmal durchgefallen, darf in einer Jahresfrist nicht wieder proponiret werden. Und wer zum 3tenmale durchfällt, darf nie mehr proponiret werden.

21) Wer beim Ballotiren nicht persönlich im Saale gegenwärtig ist, hat keine Stimme und muß sich das Geschehene gefallen lassen. Und wer den Aufzunehmenden nicht kennt, oder sich nach ihm zu erkundigen keine Gelegenheit gehabt hat, und folglich über ihn

ihn nicht urtheilen kan, dem steht es frey, von der Ballotte abwesend zu bleiben.

## V.

### Von den Rechten der Mitglieder, und der Benutzungsart dieser Societät.

§. 22) Ein Mitglied hat das Recht, sich an jedem Tage, von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr Abends, in den Gesellschaftszimmern der Societät einzufinden und aufzuhalten. Nur sind hiervon ausgenommen, die Stunden des Gottesdienstes von 9 bis halb 12 Uhr Vor- und von 2 bis 4 Uhr des Nachmittags; als zu welchen Zeiten der Schweizer die Zimmer verschlossen halten muß. (S. S. 60.)

23) Jedes ordinaire Mitglied kan eine, aber auch nur eine, zur ordentlichen Mitgliedswahl, nach §. 6. qualifizierte Person, an gewöhnlichen Klubtagen zum Besuch einführen, so bald es von dem Vorsteher die Anzeige erhalten, daß der Fremde noch nicht 3 mal als Gast eingeführet worden. Auf diesen Fall, sonst nicht, wird ihm ein Billet mit seinem und des Fremden Namen und der Unterschrift des Vorstehers ertheilt

heilt; welches das Mitglied dem Schweizer abzugeben, und sich übrigens nach S. 54. zu richten hat. An Balltagen dürfen dergleichen, zu ordentlichen Mitgliedern wahlfähige, Personen gar nicht eingeführt werden.

- 24) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht zweymal in der Woche, eine zum außerordentlichen Mitgliede wählbare Person, oder einen andern Fremden, als Gast, an gewöhnlichen Tagen sowol als an Balltagen, auf erhaltenes Billet des Vorstehers, worinn der Eingeführte benannt, und welches vom Einführenden unterschrieben, dem Schweizer gleich bey dem Eintritte abgegeben werden muß, einzuführen; zugleich sich aber nach S. 54 und 58 zu achten.
- 25) Jedes ordentliche Mitglied hat die Freyheit, sich Zeitungen, Journale und Bücher, wenn selbige in dem Lesezimmer die S. 47. a. bestimmte Zeit gelegen haben, gegen seinen datirten Revers, auf einen vom Vorsteher festzusetzenden Termin, auszubitten.
- 26) Jedes ordentliche Mitglied hat nicht nur das Recht, die Casserechnungen und Bücher des Hauses zu inspiciren, schriftliche oder mündliche Vorschläge zur Verbesserung dieser Gesellschaft, im Ganzen oder einzeln

zelnen Stücken, zu thun, und solche den Vorstehern zu unterlegen; sondern auch seine etwanigen gegründeten Klagen über Mitglieder oder die Bedienung an die Vorsteher zu bringen, und von ihnen abhelfliche Maaße zu erwarten. Doch darf kein Mitglied, ohne Erlaubniß eines Vorstehers, oder, in dessen Abwesenheit, ohne Erlaubniß der gegenwärtigen Mitglieder, den Deconom oder einen Bedienten zu seinem eigenen Dienste gebrauchen, verschicken u. d. gl.; damit kein anderes Mitglied an prompter Bedienung gehindert werde. (§. 53.)

27) Jedes ordentliche Mitglied hat seine Stimme bey den Wahlen der Vorsteher, der Comité, der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder nach §. 4 und 21. Auch kann jedes ordentliche Mitglied eine nach §. 6 und 12 wählbare Person, so lange noch Vacanzen sind, nach §. 18, zur Mitgliedschaft melden.

28) Jedes Mitglied kan an den gewöhnlichen Unterhaltungen in der Societät, an der Lectüre im Lesezimmer, am Karten- Billard- und anderm erlaubten Spiele, an der Mittags- und Abenmahlszeit, an den Bällen und Redouten Theil nehmen; auch sich sonst Speise, Getränke und Taback reichen lassen; hat aber dabey sich nach §. 58 bis 65 und 74 genau zu richten.

29) Jedes ordentliche Mitglied kan am Ende eines Klubjahres, das ist gegen den 1sten März, aus dieser Gesellschaft treten, nachdem es zuvor seine Entschliesung einem Vorsteher schriftlich angezeigt hat. Und jedes außerordentliche Mitglied kan, sobald seine Situation dasselbe nach §. 6. wahlfähig macht, um die ordentliche Mitgliedschaft nach §. 18. ansuchen und dazu ballotiret werden.

30) Jedes ordentliche Mitglied kan, sobald seine Lage und das Vertrauen der Gesellschaft dasselbe zur vollkommenen Erfüllung aller damit verbundenen Pflichten qualificiren, zum Vorsteher oder Mitgliede der Comité erwählt werden.

Ex bibl. univ. Tart.

VI.

Von der Comité und ihren Pflichten.

§. 31.) Die Comité bestehet aus drey Personen, repräsentirt die ganze Gesellschaft und ist von ihr autorisirt: Zu deren Erhaltung und Bervollkommnung möglichst bezutragen; Die Anträge oder Klagen der Vorsteher, ihre Vorschläge zu extraordinairern Ausgaben, zu Entlassung und Engagierung des Deconome

men und Kochs und dergleichen, zu beprufen; neue nothwendig gewordene Anordnungen und Einrichtungen zu machen; Uebertretungen, deren in den Gesezen noch nicht gedacht ist, nach Billigkeit zu bestrafen, und dem von ihr vorläufig Angeordneten nach §. 3., Gesezeskraft zu verschaffen.

32) Wenn die Comité etwas bestimmen oder entscheiden will; so müssen alle 3 Mitglieder derselben gegenwärtig seyn; es sey denn, daß Fälle, die sich nicht verschieben lassen, vorkommen; als in welchen auch die Anwesenheit von 2 Gliedern der Comité hinlänglich seyn kan.

33) Es ist ein zur Erhaltung der ganzen Gesellschaft nöthiges und der Comité am Herzen liegendes Geschäft, die Harmonie unter den Vorstehern der Gesellschaft und unter den Vorstehern und Mitgliedern freundschaftlich zu erhalten oder zu erneuern.

34) Es muß sich die Comité jeden 25ten Februar von dem Cassaführenden Vorsteher die Dispositionsrechnungen vorlegen lassen; und wenn sie alles richtig befunden, ihm dieses durchs Quitiren, im Namen der Gesellschaft, attestiren; zu ihrer eigenen Satisfaction aber auch denen, von der Gesellschaft etwa dazu er-

nannten Revisoren, dieselben zur nochmaligen Einsicht und Beprüfung einhändigen.

- 35) Das Amt eines Mitgliedes der Comité ist fortdauernd und durch keine Zeit eingeschränkt; damit sie, je länger, je mehr, mit den innern Angelegenheiten der Gesellschaft bekannt, und die Vorsteher mit Rath zu unterstützen in Stand gesetzt werden können. Wenn aber eine Vacanz in der Comité entsteht; so wird diese, aus den gewesenen Vorstehern oder andern ordentlichen Mitgliedern, von der Gesellschaft, an den zur Vorsteherwahl bestimmten Tagen (§. 36.) auf die §. 4. bestimmte Art, besetzt.

## VII.

### Von den Vorstehern und ihren Pflichten.

§. 36) Es werden am 25sten Februar zwey, und am 25sten Jun ein Vorsteher, aus den ordentlichen Mitgliedern, durch die Stimmenmehrheit, nach §. 4. erwählt.

37) Die am 25sten Februar erwählten Vorsteher, treten ihr Amt sogleich an; der am 25sten Jun. erwählte

thut dieses den nächsten 25ten October. Jeder Vorsteher führet das übernommene Amt ein ganzes Jahr.

38) Die Vorsteher sollen über die Beobachtung der Gesetze, ohne Ansehen der Person, strenge halten; die Uebertretungen derselben aber, nach Vorschrift, oder wenn diese nicht existirte, nach Bestimmung der Comité, bestrafen.

39) Wenn die Vorsteher bey ihrem ausgebreiteten, mühsamen und schweren Geschäfte, des Rathes, oder über zweifelhafte Gesetzanwendung, neue Einrichtungen, extraordinaire Ausgaben und in allen andern dergleichen wichtigen Sachen, der Hülfe und Unterstützung der Comité bedürfen; so berufen sie dieselbe im Lesezimmer der Societät (so lange kein eigenes Vorsteherzimmer vorhanden ist) zusammen; und bringen dann das, in einer solchen Conferenz, Abgemachte zur Notiz der ganzen Gesellschaft und zur Ausführung.

40) In Abwesenheit, Krankheit oder anderer legitimen Behinderung eines Vorstehers, macht dieser einen andern Vorsteher, oder wenn dessen Zeit und Geschäfte es nicht erlauben, ein anderes dazu passendes

des

des ordentlichen Mitglied der Gesellschaft, für welches er aufkömmt, willig, seine Stelle und Pflichten ad interim zu übernehmen. Sollte aber ein Vorsteher vor Ablauf seines Jahres, durch veränderte Situation oder andere dringende Umstände sein Amt ganz zu verlassen genöthigt seyn: so tritt das Mitglied, welches nach dem Gewählten die meisten Stimmen hatte, sogleich in des abgegangenen Vorstehers Stelle.

41) Die Vorsteher sind in ihrem Ansehen unter sich gleich, und es hat keiner vor dem andern Vorrechte.

42) Kein Vorsteher darf ohne Genehmigung der Comité Gelder begeben, und nicht ohne Mitwissen und Beystimmung, wenigstens eines andern Vorstehers, neue Arrangements in der Deconomie treffen, in der Bedienung Veränderungen machen, etwas der Gesellschaft vortragen u. s. w. Er darf auch nicht mehr, als die bestimmte Anzahl Gast-Billets ausgeben, bey 5 Rubl. Strafe, für jedes Billet über das zehnte. Eben so wenig darf ein Vorsteher einem außerordentlichen Mitgliede eher den Eintritt in die Gesellschaft verstatten, eher die S. 15, stipulirte Bedingung erfüllt ist; sonst muß er der Casse dafür haften.



43) Die Vorsteher müssen vielmehr jeder Ueberschreitung der Abmachungen, durch ihre zeitige Erinnerung und Vorstellung, soviel möglich, zuvorkommen, und die Irrenden freundlich zurechtweisen. Ist das Vergehen aber schon erfolgt; so müssen sie die bestimmten, oder von der Comité noch zu bestimmenden Strafen, ohne Aufschub in Ausübung bringen. Und wenn es eine Sache wäre, womit sich die Comité nicht befassen will; so tragen die Vorsteher sie der Gesellschaft zur Entscheidung vor.

44) Die Vorsteher müssen sich, wenigstens abwechselnd einer, ein Paar Stunden des Tages in den Societäts-Zimmern einfinden; um das etwa Nöthige, je eher je lieber, zu Protocoll und in die Rechnungsbücher zu bringen; um Ordnung zu erhalten, den erwanigen Beschwerden der Mitglieder vorzubauen, oder ihnen gleich abzuheffen; und so den Zweck der Gesellschaft besser zu befördern.

45) Laufen Klagen der Mitglieder gegen einander bey den Vorstehern ein, so dürfen sie selbige nicht abweisen; sondern werden die Sache untersuchen, dem Beleidiger sein etwaniges Unrecht freundschaftlich vorhalten, und beyde Theile wieder mit einander zu vereinigen suchen. Ist aber der Beleidigte nicht da:  
mit

mit zufrieden, oder ist der Fall so wichtig, daß die Ehre eines Mitgliedes oder der ganzen Gesellschaft dadurch wirklich verletzet würde; so tragen sie ihn der Comiré vor.

46) Die vielerley Verpflichtungen der Vorsteher erstrecken sich, theils auf Ausführung der Geseze und Erhaltung guter Ordnung überhaupt, theils insonderheit auf gewisse gleichsam litterarische Geschäfte, theils auf Besorgung der Deconomie, und theils auf Führung der Cassen. In den ersten allgemeinen Geschäften nimmt jeder Vorsteher Theil; die andern drey Arten aber vertheilen die 3 Vorsteher unter sich selbst, nach einer freundschaftlichen Uebereinkunft und nach ihren Neigungen. So wie es überhaupt zum Wohl der Gesellschaft ganz nothwendig ist, daß sie in guter Harmonie zum gemeinschaftlichen Zwecke mit einander wirken.

47) Dem zufolge suchen also alle drey Vorsteher, die Absicht und Zufriedenheit der Gesellschaft, zu allen Zeiten zu erhalten; alle wachen über gleichförmige und pünctliche Befolgung der Geseze und Anordnungen, und geben selbst das erste und strengste Beispiel; alle suchen die Aufnahme und den Glanz der Gesellschaft zu erhöhen; alle können heilsame Vorschläge thun,



oder von den Mitgliedern ihnen gemachte Vorschläge, oder angezeigte Nachtheile sich bemerken. Alle halten den Deconom, den Koch und die Bedienten zu Erfüllung ihrer Pflichten an; schützen sie aber auch gegen unbilliges Betragen der Mitglieder, weil sie allein deren Obere sind: sie engagiren, oder entlassen die Bedienten nach gemeinschaftlicher Einwilligung. Alle können Vorschläge zu Vertheilung der Strafgeder an Arme, vorzüglich Hausarme thun; alle theilen die Besuch- und Ball- Billete aus, führen darüber gemeinschaftliche Registratur und sehen genau darauf, daß Niemand auf eine gesetzwidrige Art sich in den Gesellschaftszimmern einfinde. — Hingegen

- a) Führt nur ein Vorsteher das Protocoll und zeichnet darinn auf, alles von der Gesellschaft oder Comité in der Conferenz Abgemachte und Angeordnete; alle wichtige, oder zur Nachricht für die Zukunft doch dientliche Vorfälle in der Societät, als die Namen der bey einer Versammlung der Gesellschaft gegenwärtigen Mitglieder; die Stimmenanzahl für die zur Comité oder zu Vorstehern von der Gesellschaft proponirten Mitglieder u. d. gl. Er sorgt auch für Anschaffung der von den meisten sachkundigen Mitgliedern empfohlenen Zeitungen, Journale und Bücher; verschließt sie nach dem Gebrauch, das ist, die Zeitungen,
- nach

nachdem sie 8 Tage und die Journale, nachdem sie 4 Wochen auf dem Lesetisch gelegen, in einen besondern Schrank; läßt sie von Zeit zu Zeit heften oder binden; leihet sie an ordentliche Mitglieder aus, doch nicht ohne Revers, und nicht eher, als bis sie die, eben bestimmte, Zeit über auf dem Lesetisch gelegen haben. Er ergänzt dem Schweizer das Mitglieds-Register von Zeit zu Zeit (damit dieser die Mitglieder von Fremden zu unterscheiden wisse) und sorgt für die gehörige Eintragung der Gäste ins Besuch-Buch. Er empfängt und verwahrt die Gesuchs-Billette um Aufnahme, wenn sie die §. 18. bestimmte Beschaffenheit haben; giebt in den §. 19. bestimmte Zeiten der Gesellschaft davon, durch einen Anschlag, Notiz; besorgt die Ballotirung; und avertirt den Aufgenommenen selbst, oder dessen Freund oder Commissionaire sogleich durch den Schweizer von der geschehenen Aufnahme, damit jener sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen könne, wenn er in die §. 11. und 16. bestimmte Strafe fallen sollte. Er notirt, wie oft ein Gast zum Besuch eingeführt worden: Und händigt beym Abgange dieses alles seinem Nachfolger, mit seines Namens Unterschrift bezeichnet, ein.

b) Ein anderer Vorsteher sorgt vorzüglich für die ganze Deconomie des Societäts-Hauses und für die Erhal-



tung und Verbesserung desselben und der Meublen, des Billards und des Inventariums; er besorgt die Anordnung der Diners und Soupés, dirigirt die Bälle, steht auf Reinlichkeit, Ordnung und Anstand in der Bedienung; setzt von Zeit zu Zeit dem Deconom und Koch die billigsten Preise für gute Speisen und Getränke, schlägt diese Taxe, zur Nachricht für die Mitglieder, an; hält über deren Befolgung, und steht darauf, daß die Mitglieder auf ihr rechtmäßiges Verlangen, zu rechter Zeit und ordentlich damit bedienet werden. Er läßt sich vom Schweizer und der übrigen Bedienung täglich anzeigen: Ob jemand über die gesetzliche Zeit im Societäts-Hause geblieben, ob etwas den Gesetzen und der Deconomie Nachtheiliges vorgefallen u. d. gl. Endlich, instruirt er seinen speciellem Nachfolger im Amte über alles zur Deconomie und dessen Pflichten Gehörige und läßt sich über den Empfang des Inventarii und übrigen Societäts-Eigenthums von ihm quittiren.

- 2) Der dritte Vorsteher übernimmt die Führung der Cassen und haftet dafür, fordert die Eintritts- und Beitragsgelder vorschristmäßig ein, bringt dies zu Buch, und giebt die Quitungen für die ordinairen und Eintritts-Billette an die extraordinairen Mitglieder aus. Er zahlt die ordinairen Ausgaben für

Deco:

Deconomie, Bedienung, Zeitungen und Journale, Reparatur des Hauses und der Meublen, für die ordinären Ballausgaben u. d. gl. aus; besorgt die Siegelung der Spielfarten, und berechnet die Ausgabe und Einnahme dafür besonders; führt Rechnung über die eingegangenen Billard- und über die eingegangenen und ausgetheilten Strafzettel; giebt das zu ordinären Ausgaben überflüssige Geld im März und Jun, gegen Caution und mit Bewilligung der Comité, auf Zinsen aus; und legt seine Bücher und Rechnungen am 25ten Febr. der Comité zur Beprüfung vor, damit diese ihn quitire. Zuletzt instruire er seinen Nachfolger im Amt, über alles hieher Gehörige und ihm zu wissen Nöthige.

### VIII.

#### Von den Pflichten der Mitglieder und den Strafen bey Uebertretung derselben.

§. 48) Ein Mitglied dieser Societät unterwirft sich, bey seiner Aufnahme und durch seine Unterschrift, allen in diesem Gesetzbuch und von der Conferenz bestimmten Abmachungen und Verordnungen ohne



Ausnahme. Sollte es dagegen unborsächlich handeln; so muß es sich ohne Widerspruch der, ihm von den Vorstehern gegebenen, Zurechtweisung folgsam beweisen, oder der, auf das Vergehen gesetzten, Strafe willig unterwerfen; um so mehr, da alle Strafge-  
 der zum Besten der Armen eingesammelt werden. Sollte es aber dagegen Widersetzlichkeit bezeigen; so wird die Comité ihn das erste Mal mit 5 Rubel bestrafen; das zweite Mal solches der Gesellschaft, zur größern Ahndung oder Ausschließung, vortra-  
 gen.

49) Jedes ordentliche Mitglied, muß das S. 10, 11 und 15 bestimmte Geld, sowohl für sich, als das gemeldete außerordentliche Mitglied zahlen, wenn es selbst, oder der, für den es, durch seine Unterschrift nach S. 18, bürget, der Mitgliedschaft theilhaftig seyn soll. Ingleichen muß ein jedes Mitglied sogleich bezahlen, was es verzehret oder im Billard schuldig wird; weil auf keinen Fall Conto gegeben werden darf. (S. 54, 74 und 79.) Und damit es nicht etwa an Scheidemünze mangle, oder dieß wenigstens zum Vorwande diene; so kann jedes Mitglied, die im Societäts-Hause geltenden Marken gegen Banko-Assignationen von den Vorstehern, oder, in deren Abwesenheit, vom Deconom einwech-  
 seln

seln und sich also leicht in Stand setzen, auch die kleinsten Ausgaben zu entrichten.

50) Jedes ordentliche Mitglied, muß sich willig finden lassen, die ihm nach S. 40 übertragenen Geschäfte zu übernehmen. Und wer zum Vorsteher oder Mitglied der Comité ernannt wird, kan dies, von der Gesellschaft in seine Rechtschaffenheit, Ordnungsliebe und Pflichteser gesetzte Vertrauen, ohne die erheblichsten anzuzeigenden Gründe, nicht ablehnen. Fürs zwente Jahr aber kan ein Vorsteher nicht anders, als durch Bitte von der Gesellschaft, noch dazu obligiret werden.

51) Jedes Mitglied soll den Vorstehern, die als Directoren der Gesellschaft zu betrachten sind, mit solcher Höflichkeit, Nachgebung und willigen Folgsamkeit begegnen, als es Männern zu begegnen schuldig ist, die aus bloßer Gefälligkeit und Freundschaft so vieler Arbeit und Mühe, zum Besten der Gesellschaft, sich unentgeltlich unterziehen. Es wird also weit davon entfernt seyn, selbige durch gesetzwidriges und unfreundliches Verragen verdrießlich zu machen, oder gar zu beleidigen; weil in diesem Fall die ganze Gesellschaft, ihrer Ruhe und Fortdauer wegen,

auf



auf geschehene Anzeige, sich der Sache, als ihrer eigenen, nachdrücklich annehmen muß.

52) Wenn ein Mitglied etwa durch ein anderes Mitglied im Societäts-Hause gekränkt zu seyn glaubt; so muß es dieses den Vorstehern anzeigen, welche sich bemühen werden, die entstandene Differenz nach ihrer Pflicht zu heben. Dagegen sind alle Neckereien und Reizungen anderer Mitglieder zum Zorn, ferner Geschrey, Pfeifen oder Singen, sowol im Spiel, als Gespräche u. s. w., als unschicklich oder die Ruhe der Uebrigen störend, verhothen. Wer dagegen handelt, zahlt bey Präsentirung der Armen-Büchse, eine willkührliche Poen. Wenn, welches doch nicht zu vermuthen ist, ein Mitglied ein anderes mit Schimpfwörtern sollte beleidigt haben, so ist die Strafe das erste Mal 10 Rbl. fürs 2te Mal 20 Rbl. fürs 3te Mal Ausschließung aus dieser Gesellschaft. — Auf eine thätige Handanlegung und Bergreifung aber erfolgt sogleich das Ausschließen, und ein solcher Friedensstörer kan nie wieder einen Zutritt zu dieser Gesellschaft erhalten.

53) Sollte ein Mitglied Ursache haben, sich über den Deconom, oder die Bedienung zu beklagen; so darf es darüber nicht selbst mit diesen Leuten hadern, oder  
 sie

sie schelten; sondern es hat sich an deren einzige Obere, die Vorsteher, zu wenden; die dann, so viel möglich, die Sache zu des Mitglieds Zufriedenheit abthun werden. Wer hiergegen handelt, zahlet das erste Mal 1 Rbl. und in der Folge immer das Duplum an die Armenkasse.

54) Jedes ordentliche Mitglied, (denn die außerordentlichen haben dieses Vorrecht nicht) welches einen Gast in die Societät eingeführet, muß a) für das gesetzmäßige Betragen des Eingeführten haften und sogleich selbst dessen Verzehrung, Spielschulden oder verursachten Schaden ebenfalls, als wenn es sie selbst gemacht hätte, bezahlen; auch b) seinem Gast das Besuchsbuch, worin er seinen Namen, Character und Datum einschreibt, präsentiren. Wer gegen das Erste handelt, verlieret sein Recht in Zukunft jemanden als einen Gast einzuführen; und bey Unterbleibung des zweyten Falles, muß jedesmahl 1 Rbl. in die Armen Casse gezahlt werden.

55) Wenn ein Mitglied ohne Erlaubniß der Vorsteher und ohne einen Revers, Zeitungen, Journale oder Bücher zu Hause nimmt; so zahlet es für jede Stunde für ein Zeitungsblatt oder für ein jedes Journalstück einen halben Rbl. an die Armenkasse. Wer sie aus

dem



dem Lesezimmer in andere Zimmer verschleppt, zahlet 25 Cop. an die Armenkasse. Zu dem Ende muß ein Bedienter beständig zur Aufwartung, im Lesezimmer stehen und nicht herausgeschickt werden; damit er zugleich Acht gebe, wer etwa von den, auf dem Lesetisch liegenden Büchern, Journalen oder Zeitungen etwas zu sich steckt, oder in andere Zimmer trägt.

56) Wer das Lesezimmer zu einem Spiele, zum Essen und dergleichen stöbrenden, oder den Schriften leicht nachtheiligen Gebrauch nuket, bezahlet jedesmal an die Armenkasse einen halben Rubel.

57) Wer die Mittags- und Abendmahlzeiten, die Bälle und das Billard benutzen will, richtet sich genau nach den über Mahlzeiten, über Bälle und Billard: Spiel gemachten Verordnungen, die bald folgen werden:

58) Wer an gewöhnlichen Klubtagen ohne Billet, oder namentliche Erlaubniß der Vorsteher, einen Gast einführet, oder ihnen die Person nicht namhaft macht, oder sein Billet einer uneinführbaren Person giebt, oder sie selbst einführet, zahlet 5 Rbl. an die Armenkasse. Was aber an Balltagen hierüber festgesetzt ist, sehe man S. 75.

59) Das Spielen aller und jeder Hazard: Spiele, selbst nur zum Spasse, und jede die ganze Societät beleidigen

digende Unternehmung, zieht die Ausschließung aus der Gesellschaft nach sich.

60) Wer sich in den §. 22. verbotenen Zeiten, oder, ausser Balltagen, nach 12 Uhr Nachts, in den Societäts: Zimmern aufhält, zahlet im ersten Fall 10 Rubel Poen, im andern Fall, für jede Viertelstunde 1 Rubel an die Armenkasse. — Wenn aber an Balltagen der Ball aufhört, muß auch alles Spiel aufhören, bey leztgedachter Poen im Uebertretungsfalle.

61) Wer an Balltagen nach 6 Uhr, wenn die Zimmer schon geluftet und parfumiret sind, ausser dem Lesezimmer, (so lange noch kein besonderes Zimmer dazu bestimmet ist) Taback rauchet, zahlet 1 Rubl. an die Armenkasse.

62) Wer mit Karten, die mit dem Societäts: Siegel nicht besiegelt sind, spielt, zahlet für jedes Paar Spiele an die Armenkasse 2 Rubl.

63) Wer gegen ein Gesetz der Spelße: Tanz: oder Billards: Ordnung handelt, zahlet für jede Uebertretung, deren Strafe daselbst nicht besonders bestimmt ist, 1 Rubl. an die Armenkasse.

64) Wenn ein Mitglied sich weigert, sich zu den Societäts Gesetzen, sobald ein Vorsteher ihm selbige präsentiert, durch seine Unterschrift zu verpflichten; so kan es nicht ein Mitglied dieser Gesellschaft bleiben.

## X.

Besondere Anordnungen, die bey den gewöhnlichen Mittags- und Abendmahlzeiten, an Balltagen und bey Redouten in Acht zu nehmen sind.

§. 65) Wer am Donnerstage zu Mittag in der Societät speisen will, muß Abends vorher, oder spätestens Donnerstags frühe, sich auf dem im Lesezimmer ausgelegten Zettel notiren, und hernach 50 Cop für die Person, an den Deconomen oder Koch bezahlen; er komme dann, oder nicht. Wer sich nicht vorher aufgeschrieben hat, muß es sich gefallen lassen, an einem besondern Tische zu speisen, der auf Ungewisse gedeckt ist; damit dadurch hernach nicht die Ordnung übrigen Mitglieder, die etwa später kommen, hintangesezt werden können.

66) Wenn einige Mitglieder auch an andern Tagen zu  
Mit-

Mittage oder Abend speisen wollen; so müssen sie sich darüber, zu rechter Zeit, mit dem Deconomen und Koch zu vereinigen suchen. Butter = Brod, Käse und Getränke aber muß der Deconom zu jeder Zeit, nach der angehängten Tare, liefern.

- 67) Wer einen Gast zum dîner und soupé einführen will, hat sich dabey nach §. 23, 24, § 4, und 65. zu richten.
- 68) An Balltagen werden nur 10 Billets für Fremde bestanden; davon jeder Vorsteher 2 zu vertheilen hat, 2 den Mitgliedern zu Dienste stehen, und 2 auf unerwartete Fälle zurückbehalten werden.
- 69) Keiner, welcher der ordentlichen Mitgliedschaft fähig ist, kan an Balltagen eingeführt werden, bey der §. 58. festgesetzten Poen; und ein ordentliches Mitglied kan auch nur einen einfühbaren Gast einführen, ein außerordentliches Mitglied gar keinen.
- 70) Jedes ordentliche Mitglied kan seine Familie, doch mit Ausschließung kleiner Kinder und solcher, die selbst Mitglieder werden können, zum Ball einführen. Von den Hausgenossen dürfen nur die Gouvernantinnen eingeführt werden. Ein außerordentliches
- C 2
- liches



liches Mitglied kan auf seinen Namen nur eine Dame einführen. Wer gegen diese Abmachung verstößt, zahlet 2 Rubl. an die Armenkasse, für jede untersagte Person.

71) Damen deren Männer oder Väter zu Mitgliedern wahlfähig waren, und die jetzt ohne Familienhaupt sind, können, gegen Erlegung des jährlichen Beitrages und unter Erfüllung des §. 10. 11. und 49., mit ihrer Familie an den Dinners und an den Bällen Theil nehmen, jedoch mit ähnlicher Ausschließung, wie §. 70. bey den chapeaux.

72) Von dem 6ten Jan. bis zu den Fasten wird die Societät wöchentlich einen Ball; in den letzten 14 Tagen vor den Fasten aber wöchentlich zwey Bälle geben; auch außer dieser Zeit, im Herbst, und vorzüglich während des Jahrmarkts, dergleichen veranstalten.

73) Zu solchen, von der Societät veranstalteten, Bällen, trägt die Societäts-Casse die Kosten der Beleuchtung, Music und der übrigen Anordnung, und die Mitglieder haben bloß ihre Verzehrung, oder freywillig gemachten Ausgaben zu bezahlen. Wenn aber ordentliche Mitglieder, nach erhaltener Einwilligung  
sämmt:

licher Vorsteher, außer diesen, von Seiten der Societät veranstalteten Bällen, einen Extra-Ball am Donnerstage, oder andern Tagen zu geben wünschten; so müssen sie auch alle Kosten der Beleuchtung, Music und Einrichtung selbst tragen.

73) Am Tage vor dem zu haltenden Ball oder Redoute, Nachmittags von 3 bis 7 Uhr, melden sich die Mitglieder, welche daran Theil zu nehmen wünschen, bey einem der Vorsteher im Lesezimmer, persönlich oder schriftlich mit ihres Namens Unterschrift, zeigen ihm die Namen der Dames und Chapeaux, die sie als Gäste einzuführen gedenken, an; und wenn es nach den Gesetzen erlaubt ist, so empfangen sie die begehrten Entrée-Billets sogleich unentgeltlich und richten sich dabey nach S. 24. 54. und 58. Die ordentlichen Mitglieder bedürfen für ihre eigene Person keines Entrée-Billets zum Ball. S. 74. Aber alle diejenigen, welche Speise-Billets haben wollen, müssen sie, gleich den andern, in den obenerwähnten Stunden, eben daselbst abholen lassen. Wer die benannte Zeit versäumt, hat es sich nachher selbst benzumessen, wenn kein Platz für ihn übrig bleibt, und er nicht an der Tafel mitspeisen kan; weil der Koch nicht aufs Gerathewohl sich in Unkosten zu setzen, oder kurz vorher für Mehrere anzurichten im Stande ist.

75) Diejenigen, welche sich zuerst zum Soupé melden, erhalten die dazu bezeichneten Billets zur ersten Tafel, die später Gemeldeten, die bezeichneten Billets zur zweyten Tafel, (die übrigens eben so serviret ist, wie die erste.) Ohne Entrée: Billet darf kein außerordentliches Mitglied, kein Gast, Dame oder Familie eingelassen werden; und ohne Speise: Billet kan niemanden der Zutritt zur Tafel erlaubt werden, weil sonst denen, die zur Tafel gehören, die Plätze würden genommen werden. Wer dagegen handelt, zahlet 5 Rubel an die Armen: Cassé.

76) Wer sein Entrée: Billet einem andern, als dem, von ihm dem Vorsteher namhaft gemachten Gaste giebet, verfällt in eine Strafe von 10 Abl. für die Armen. Und eben deswegen muß sich auch jede Maske, sobald ein Vorsteher dies verlangt, (der es übrigens, wie sich von selbst versteht, nicht bekannt macht, vor ihm demasquieren; und kanu nicht admittirt werden, sobald sie sich dessen weigert.

77) Zur Aufwartung bey der Tafel werden, um mancherley Unordnungen abzuwenden, keine andere Bedienten zugelassen, als solche, die der Koch und Deconom kennen, und von denen sie Hülfe und Sicherheit hoffen können.

78) Das Uebrige, bey den Bällen zu beobachtende, zeigt der §. 54, 60, 61 und die hier am Ende beygefügte Speise- und Tanzordnung ausführlicher an.

## X.

## Von dem, was im Billardzimmer zu beobachten ist.

§. 79) Im 22, 54. u. 60 §. ist die zum Billard-Spiel den Mitgliedern erlaubte Zeit angezeigt: hier aber sind noch folgende, nothwendig gewordene, Verfügungen zu bemerken: a) Das Parthien- oder Billardgeld muß von dem Spielenden, im Beyseyn des Marqueurs, in den dazu verschlossenen Kasten gelegt, und bey 5 Rbl. Strafe, nach Erinnerung des Marqueurs, nicht schuldig geblieben werden. b) Fürs erste eingestößene Loch ins Tuch einer neu überzogenen Tafel, wird 10 Rbl., fürs 2te Loch 5 Rbl., und für jedes der folgenden Löcher 3 Rbl., ferner für ein Loch im Lichtschirm  $\frac{1}{2}$  Rbl.; für ein zerbrochenes Queue 2 Rbl. und für ein zerbrochenes Maas  $\frac{1}{2}$  Rbl. von dem, welcher den Schaden verursacht hat, bezahlt. c) Im Billard-Zimmer darf kein anderes Licht, als was zur Billard-Tafel gehört, geduldet werden. d)



77) Die Billard: Tafel kan durch keine angefangene Parthie belegt und dadurch andern Spiellustigen entzogen werden: eben so wenig dürfen die à la guerre-Spieler den andern Billard-Spielern nachstehen, sondern haben immer den Vorzug.

8) Die Tare für die Billard: Spieler ist folgende:

Eine Partie blanche kostet bey Tage 3 Cop., bey Licht 6 Cop.

      :       : einfach Carambole bey Tage 5 Cop., bey Licht 10 Cop.

      :       : doppelt Carambole, bey Tage 5 Cop. bey Licht 10 Cop.

      :       : mit 2 rothen und einem gelben Ball bey Tage 5 Cop., bey Licht 10 Cop.

      :       : Asperto bey Tage 5 Cop., bey Licht 10 Cop.

Jeder Ball im à la guerre bey Tage 5 Cop., bey Licht 10 Cop.

## Nach Erinnerung.

Wenn in der Folge, nach mehreren Erfahrungen, oder aus andern bewegenden Ursachen, Veränderungen obiger, oder Entwerfung neuer Einrichtungen und Geseze zum Besten dieser Societät nöthig seyn sollten, und sie auf dem §. 3. bestimmten Wege, ihre fortdaurende Gültigkeit erhalten haben; so sollen sie als Zusätze bengefügt werden, und mit denen hier vorher bestimmten und von den Mitgliedern unterschriebenen Gesezen, gleiche Kraft und Verbindlichkeit zur Folgeleistung haben. — Da man endlich von einer solchen Gesellschaft, als diese ist, voraussetzen darf, daß sie ein sittliches und anständiges Betragen ohnehin beobachten, folglich die allgemeinen Pflichten des gesellschaftlichen Lebens, in ihren Handlungen, Reden und Urtheilen genau erfüllen werde, so hat man besondere Vorschriften darüber zu entwerfen für überflüssig gehalten.

Hingegen ist, um allen Entschuldigungen zuvorzukommen, und zu besserer Bekanntmachung und genauerer Befolgung der obenstehenden, durchs locale und die eigenthümliche Lage dieser Gesellschaft notwendig gewordenen, Verordnungen und Geseze, für gut



## A n h a n g.

a) Die Tischordnung an Balltagen  
betreffend.

1] Der Mangel des Raums macht es, bey zahlreicher Gesellschaft, nothwendig, daß an Balltagen zwey Mal soupiret werde. Zur ersten Tafel wird 8½ Uhr durch alle Zimmer mit einer Handglocke avertiret, und um 9 Uhr, beym zweyten Lauten, selbst geschritten. Die zweyte Tafel wird 9½ Uhr angemeldet, und um 10 Uhr, sobald die erste gehoben, eröffnet. Bey keiner Tafel aber wird auf jemand, ohne Unterschied der Person, gewartet.

2) Die Souper; Billets werden bey Tische abgefordert. Wer aber dann mit dem zur zweyten Tafel bezeichneten Billet zur ersten Tafel erschienen, wird, ohne weitere Entschuldigung 5 Rbl. an die Armenkasse bezahlen, u. demjenigen, der mit seinem, zur ersten Tafel bezeichneten, Billet erscheint und seinen Platz fordert, denselben ohne Weigerung abtreten. Sollte jemand an einer andern Tafel speisen wollen, als zu welcher ihn sein Billet berechtiget, so muß er suchen vor Tische mit einem andern Speisegast einen Tausch zu machen.

Denn

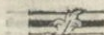


Denn auch derjenige, welcher mit einem zur ersten Tafel bezeichneten Billet, an der zweyten Tafel erscheint, fällt in obige Strafe, wenn nicht hinlänglichlicher Platz an derselben ist.

- 3) Wer sich ganz ohne Souper-Billet zur Tafel gesetzt hat, fällt auch in 5 Rubel Strafe; es wäre dann daß bey der zweyten Tafel überflüssiger Platz wäre, und der Deconom dem Vorsteher vorher angezeigt hätte, daß der Speisende sich vor der Maßzeit mit ihm abgefunden.
- 4) Getränke wird nicht anders, als gegen baare Bezahlung (nach der affigirten Tare) an denjenigen Bedienten, der es reichet, verabsolget.
- 5) Außer denen beyden, für die Gesellschaft bestimmten öffentlichen Tafeln, darf sich kein Mitglied weder in den Gesellschaftszimmern noch im Buffet warme Speisen geben lassen, bey Strafe von 2 Rbl. Kalte Küche kann jedem, und zwar allein im Buffet gereicht werden.

## Tanzordnung,

- 1) Mit dem Schlage 6 Uhr, wird wenn die anwesende Gesellschaft zahlreich genug ist, der Ball eröffnet. In der ersten Stunde werden Polonoisen, in der zwooten Angloisen und in der 3ten Menuetten getanzt; und so in dieser Ordnung von Stunde zu Stunde mit dem Tanzen abgewechselt. Der Verlauf einer Stunde wird allemal durch eine Trompete bekannt gemacht. Ehe aber die Angloisen anfangen, wird zweymal, in einem Zwischenraum von  $\frac{1}{2}$  Stunde, in die Trompete gestossen.
- 2) Diejenigen Personen, welche nicht mittanzen, bleiben in solcher Entfernung stehen, daß die Tanzenden dadurch keinesweges gehindert werden. Die Tänzer aber dürfen, außer Schuhen, nicht in andern, als in sammetnen oder glatt: corduanenen Stiefeln erscheinen, bey 2 Rbl. Strafe.
- 3) Diejenigen Tänzer, welche den Vortanz in Angloisen zu haben wünschen, schreiben, so balde sie zum Ball kommen, auf dem im Buffet befindlichen Bogen, ihre Namen auf; und sobald die Trompete zum erstenmal zur Angloise avertirt, melden sich alle zugleich, bey dem daselbst befindlichen Vorsteher  
und



und loosen darum, in welcher Ordnung jeder von ihnen für den Abend, den Vortanz bekommt, oder nach der Dauer des Balls bekommen kann. Sobald ein Vortänzer ausgetanzt hat, liefert er dem Vorsteher sein Loos wieder zurück, bey Strafe von 2 Abl. Sobald die Vortänzer gelooset haben, loosen die Uebrigen, welche auch Angloisen tanzen wollen, um ihre Plätze in 3 auf einander folgenden Angloisen. Zum Unterschiede sind diese letzteren Loose roth, blau, gelb: Das rothe zur ersten, das blaue zur 2ten und das gelbe zur 3ten Angloise.

Würden in der bestimmten Stunde nicht 3 Angloisen getanzt; so gilt das gelbe Loos noch für die erste Angloise, die in der folgenden, zu Angloisen bestimmten, Stunde getanzt wird. Wenn diese heranrückt, so werden, wieder <sup>4</sup> Stunde vorher, die Tänzer aufs neue zum Loosen durch den Trompetenschall eingeladen.

5.) Sobald das Loosen geendigt ist, und zum 2ten Mal in die Trompete gestossen wird, stellen sich die Tänzer auf ihre, durchs Loos ihnen zugefallenen, Plätze und fangen den Tanz an.

6.) Wenn aber jemand eine durchs Loos ihm zugefallene

lene Nummer wegwirft, oder ausfallen läßt, so ver-  
 lehrt er für den Abend sein Recht eine Angloise  
 mitzutanzten

- 7.) Ist die Gesellschaft zahlreich, so wird in 2 Colou-  
 nen getantz, und zwar in jeder höchstens von 14  
 Paaren.
- 8.) Auch ist's billig, daß die Jugend sich bescheide,  
 blos an der letzten Verloosung Theil zunehmen,  
 und den Mitgliedern und älteren Personen den Vor-  
 zug zu geben.
- 9.) Sobald mehr Liebhaber für Quadrillen da wären,  
 als für Angloisen; so müssen auch jene statt finden.  
 Eben diese Mehrheit der Liebhaber entscheidet für die  
 Art der vorgeschlagenen Quadrille.
- 10.) Beim Tanzen der Polonoisen lassen die Vorsteher  
 einen marquirten Stuhl für diejenige Dame setzen, die  
 zum nächsten Vortanze aufgenommen ist.
- 11.) Dem Vorsteher ist's nicht erlaubt, vor dem, die  
 Angloise annoncirenden, ersten Trompetenschall, we-  
 der die Vortänzer noch die übrigen Tänzer ihre Loose  
 einzeln ziehen zu lassen, oder den Einen, zum Ver-  
 druß des Andern, auf irgend eine Art zu be-  
 günstigen.

12.) Uebri-

12) Uebrigens kommt es auf die jedesmaligen Umstände an, die sich nicht alle, auch nicht so bestimmt angeben lassen, was die Vorsteher für einzelne Fälle festzusetzen und zu entscheiden haben; und muß also ihrer Einsicht und Autorität billig überlassen bleiben.

Reval, in der Dom: Societät am 8ten

Februar 1791.

+ Est.  
A-M 214  
16844

